

## Verordnung betreffend die Erhebung von Gebühren durch das Staatsarchiv

Vom 23. November 2004 (Stand 28. November 2004)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 <sup>1)</sup> und auf § 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Archivwesen vom 11. September 1996 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### Das Staatsarchiv erhebt folgende Gebühren:

#### Ziff. 1

<sup>1)</sup> Für Auszüge aus den Kirchenbüchern (Tauf-, Ehe- und Todesscheine): Fr. 30.- pro Auszug.

#### Ziff. 2

<sup>1)</sup> Für Bestätigungen (Zeugnisse, Schulnachweise) sowie Abschriften bzw. Transkriptionen von Urkunden, Akten, Protokollen: Fr. 25.- pro ausgestelltes Dokument.

#### Ziff. 3

<sup>1)</sup> Die Benützung des Staatsarchivs ist in der Regel unentgeltlich. Fachspezifische Beratungen (Archivierung, Digitalisierung, Informatik etc.), welche die in § 16 der Registratur- und Archivierungsverordnung beschriebene Beratungsfunktion öffentlicher Organe überschreiten, sind kostenpflichtig. Stundenansatz: Fr. 120.- bis Fr. 240.-, je nach der erforderlichen Qualifikation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

#### Ziff. 4

<sup>1)</sup> Für Nachforschungen bei der Beantwortung von Anfragen und der Erstellung von Bestätigungen, Abschriften, Transkriptionen etc., die das übliche Mass an Auskunftserteilung überschreiten, wird zusätzlich zu den in Ziff. 1 und 2 genannten Gebühren eine Aufwandschädigung in Rechnung gestellt: Stundenansatz Fr. 100.-.

#### Ziff. 5

<sup>1)</sup> Das Erstellen von Reproduktionen (Kopien, Fotografien, Scans, Filme, Dias, etc.) aus Unterlagen des Staatsarchivs sowie das Veröffentlichen von Reproduktionen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für die Herstellung und Veröffentlichung von Reproduktionen gelten die Reglemente des Staatsarchivs.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>3)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Erhebung von Gebühren durch das Staatsarchiv vom 22. Juni 1982 aufgehoben.

<sup>1)</sup> SG [153.800](#).

<sup>2)</sup> SG [153.600](#).

<sup>3)</sup> Wirksam seit 28. 11. 2004.